

Resolution

Zur geplanten Änderung des Kulturgutschutzgesetzes Im Nachgang zur Verbandstagung vom 03.05.2016

Präsident
Dipl.-Ing. Peter Kragler
öffentl. best. u. vereid. Auktionator
Telefon 0821 / 4861883
Telefax 0821 / 4861887
Mail info@versteigererverband.de

Geschäftsstelle
Pröllstraße 24
86157 Augsburg

eingetragener Verband
Registergericht München
G-Nr. VR 4538, Sitz München

Bankverbindung
VR-Bank Handels- u. Gewerbebank
Konto 25 80 900 BLZ 720 621 52
IBAN DE92720621520002580900
BIC GENODEF1MTG

Präambel

Die Mitglieder des Bayerischen Versteigerer Verbands e.V. beschließen im Nachgang zur Verbandstagung am 03.05.2016 eine Resolution in Bezug auf die geplanten Änderungen im Kulturgutschutzgesetz. Die Mitglieder des Verbandes sehen darin eine akute Gefahr für das Auktionsgewerbe und den Kunsthandel. Es müssen zahlreiche Änderungen vorgenommen werden um diese Missstände zu beseitigen:

1. Die Regelungen zum nationalen Kulturgut in §§ 6, 7 KGSG müssen überarbeitet werden.
 - a. Kulturgut ist nur dann in das „*Verzeichnis national wertvollen Kulturguts*“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 KGSG) einzutragen, wenn es sich vor dem Zeitpunkt der Eintragung länger als 50 Jahre rechtmäßig in Deutschland befunden hat (entsprechend der Regelung in England).
 - b. Eine „Sachgesamtheit“ i.S.d. § 7 Abs. 2 KGSG ist dahingehend zu definieren, dass nur mehrere gleichartige Kulturgüter eintragungsfähig sind. Kunstsammlungen sind als „Sachgesamtheit“ ausdrücklich auszunehmen.
 - c. Den Betroffenen muss aus Gründen der Rechtssicherheit die Möglichkeit eingeräumt werden, verbindlich feststellen zu lassen, dass ihr Kulturgut nicht als national wertvolles Kulturgut angesehen wird (sog. Negativattest).
 - d. Der Gesetzentwurf sollte ein Vorkaufsrecht des Staates für in die nationale Liste aufgenommenes Kulturgut vorsehen und gleichzeitig eine Entschädigungspflicht des Staates für Privateigentümer, deren Kulturgut wegen der Aufnahme in die Liste nicht mehr ausgeführt werden kann, regeln. Der Hinweis, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung einem staatlichen Vorkaufsrecht ablehnend gegenübersteht (BT-Drs. 18/7456 S. 47), hindert den Gesetzgeber nicht, auf Grund seiner Einschätzungsprärogative ein anderes Modell einzuführen. Die



Härtefallregelung des § 12 Abs. 2 KGSG sollte daher in eine generelle Entschädigungspflicht des Staates umgeschrieben werden.

2. Nach den Regelungen des KGSG ist die Ausfuhr von Kulturgut, dass nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 die Wert- und Altersgrenzen der einschlägigen Kategorien überschreitet wie bisher in Drittstaaten (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG) als auch künftig in den EU-Binnenmarkt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG) genehmigungspflichtig.
 - a. Die Ausfuhr von Kulturgut in den EU-Binnenmarkt sollte weiterhin genehmigungsfrei bleiben. Der Hinweis, dass eine „Genehmigungspflicht ... für die Ausfuhr von Kulturgut ... im Recht fast aller anderen EU-Mitgliedsstaaten“ (BT-Drs. 18/7456, S. 45) besteht, ist keine ausreichende Begründung für weitgreifende und letztlich nicht erforderliche staatliche Genehmigungspflichten. Der europäische Gedanke widerspricht derartigen nationalstaatlichen Ansätzen.
 - b. Diese Regelungen zur genehmigungspflichtigen Ausfuhr von Kulturgut sind zu überarbeiten und zu ergänzen. Nach § 24 Abs. 7 S. 1 KGSG ist über den Ausfuhrantrag binnen zehn Arbeitstagen zu entscheiden. Es ist ergänzend eine Genehmigungsfiktion vorzusehen, wenn die zuständige Behörde (§ 24 Abs. 6, Abs. 7 S. 2 KGSG) den Antrag nicht fristgerecht binnen der vorgesehenen zehn Arbeitstage bearbeitet, da sich der gewerbliche Kunsthandel sowie der Auktionshandel ansonsten Rückabwicklungen von Kaufverträgen und erheblichen Schadenersatzforderungen ausgesetzt sehen, wenn Anträge von den Behörden nicht fristgerecht bearbeitet werden.
3. Die Regelungen zu Einfuhr und Ausfuhr müssen aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden. § 30 KGSG verlangt hinsichtlich jeglichen Kulturguts den Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr. Nach § 30 KGSG soll vornehmlich die „Einfuhr von Kulturgütern, die aus Raubgrabungen stammen, bzw. die Einfuhr von gestohlenem Kulturgut“ (BT-Drs. 18/7456 S. 91) verhindert werden. § 30 KGSG sollte daher auf archäologisches Grabgut beschränkt werden; übriges Kulturgut sollte unter diese Regelung nur fallen, wenn die Mindestuntergrenzen (Alter /Wert) nach § 24 Abs. 2 KGSG erreicht werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Kulturgut (z.B. der 2000er-Jahre) anders als Kunsthandwerk o.Ä. behandelt werden soll. Diese Vorschrift ist zudem im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Sorgfaltspflichten zu sehen. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KGSG muss der gewerbliche Kunsthandel die Provenienz des Kulturguts sowie dessen rechtmäßige Ein- und Ausfuhr prüfen. Eine Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einfuhr und Ausfuhr sollte aber nur bestehen, wenn sich nach den Gesamtumständen auf Grund von hinreichenden

Anknüpfungstatsachen der Verdacht aufdrängt, dass es sich um Diebesgut oder Kulturgüter aus Raubgrabungen etc. handelt.

4. Die Regelungen zu den Sorgfaltspflichten (§§ 41 bis 44 KGSG) müssen überarbeitet werden.
 - a. Der zumutbare Aufwand in § 41 Abs. 3 KGSG ist präziser zu fassen.
 - b. Auf die erhöhten Sorgfaltspflichten in § 42 KGSG sollte gänzlich verzichtet werden, alternativ muss der wirtschaftlich vertretbare Aufwand in § 42 Abs. 1 S. 3 KGSG näher bezeichnet werden und die Wertobergrenze von 2.500,- € (§ 42 Abs. 3 Nr. 3 KGSG) auf mindestens 5.000,- € (für Versteigerungen als Zuschlagswert) angehoben werden, um den gewerblichen Kunst- und Auktionshandel nicht unangemessen zu belasten.
 - c. Auch für die Ausfuhr von Kulturgut muss ein sog. Negativtest vorgesehen werden, wobei über den Antrag binnen zehn Arbeitstagen zu entscheiden ist, andernfalls gilt die Ausfuhr als genehmigt (Genehmigungsfiktion).
5. Die generelle Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren (§ 45 Abs. 2 KGSG) ist zu streichen bzw. nur auf die bisher gültigen Fälle zu beschränken. Andernfalls gelten die Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren.
6. Die Regelung des § 48 KGSG über das Einsichtsrecht des Käufers in die Aufzeichnungen desjenigen, der das Kulturgut in den Verkehr bringt, ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung ist mit dem Datenschutz nicht vereinbar, geht unverhältnismäßig weit (Einsicht statt Auskunft) und ist zudem nicht erforderlich, da die Gerichte bereits heute die Möglichkeit haben, von Dritten die Vorlage von Unterlagen zu beanspruchen (§ 142 Abs. 1 ZPO).
7. Die Rückgabezusage nach § 73 Abs. 1 KGSG von 2 Jahren ist nicht festzuschreiben, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen.
8. Die besonderen Belange der Auktionshäuser sind in den Gesetzentwurf aufzunehmen.
9. Die erforderlichen Querverweise zur Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 4 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, sind herzustellen.

– ENDE –





Bayerischer Versteigerer Verband e.V.

seit 1952

Gezeichnet im Auftrag der Mitglieder.

Augsburg den 13.05.2016

Dipl.-Ing. Peter Kragler
öff. best. u. vereidigter Auktionator
Präsident Bayerischer Versteigerer Verband e. V.

Georg Rehm
öff. best. u. vereidigter Auktionator
Vizepräsident Bayerischer Versteigerer Verband e. V.

